

Finanzamt für Körperschaften IV
Steuernummer / Geschäftszeichen 30 / 418 / 50449, F9
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt Frau Dietrich	Zimmer 2311
Telefon 030 9024-0	Durchwahl 30658

Wekel, Straßer & Kollegen, Steuerberater -
Partnerschaft mbB
Majakowskiring 55
13156 Berlin

WEKEL · STRASSER & KOLLEGEN	
POSTEINGANG	
12. Aug. 2021	
an Mdt	
per: Post	Datum: 12. 8. 21 SB: sm
<input checked="" type="checkbox"/> Original	<input type="checkbox"/> Kopie

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

LGE Energy Berlin GmbH
c/o Felix Swoboda
Alte Potsdamer Str. 11
10785 Berlin

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 30 / 418 / 50449
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE344537593
registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10.08.2022.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



[Handwritten Signature]

(Unterschrift)
(Dietrich, StOS'in)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).